

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 12.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die **Gemeinde Vierkirchen** folgende Satzung:

Die Satzung für die Grabnutzungsgebühr der Gemeinde Vierkirchen vom 01.04.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Grabnutzungsgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Kalenderjahr für

- | | |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 60,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 100,00 € |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 55,00 € |
| d) eine Urnenwandgrabstätte | 75,00 € |
| e) ein übergroßes Grab im alten Friedhofsteil | 110,00 € |

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Vierkirchen, den 12.12.2024


Harald Dirlenbach

1. Bürgermeister

